

zusätzliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dem System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe vorzulegen und sich dabei insbesondere auf die von den beschlussfassenden Organen ergriffenen Maßnahmen und auf die Umsetzung der gebilligten Empfehlungen zu konzentrieren, einschließlich der Maßnahmen, die die Gruppe ergriffen hat, um eine pünktliche und systematische Weiterverfolgung ihrer von den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen zu erreichen;

15. *beschließt*, den gegenwärtigen Stand der Koordination und Zusammenarbeit unter den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um eine verbesserte administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen eine stärkere Synergie und wechselseitige Komplementarität sicherzustellen;

16. *ersucht* die Gruppe, stärkeres Gewicht auf die Evaluierungsaspekte ihrer Arbeit zu legen, im Einklang mit Empfehlung 63 im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁶⁰, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 zu eigen machte;

17. *unterstreicht*, dass die Aufgabe der Evaluierung in der Satzung der Gruppe vorgesehen ist, und betont, dass die Gruppe der Ausarbeitung stärker evaluierungsorientierter Berichte besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 56/246

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/739/ Ziffer 6)⁶¹.

56/246. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

nach Behandlung der Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000⁶² und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

⁶⁰ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49)*.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶² A/55/436.

⁶³ A/56/381.

2. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000⁶² und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶³;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seine Jahresberichte Informationen über die Umsetzungsquote der Empfehlungen aus den drei vorangegangenen Berichtszeiträumen aufnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen nächsten Jahresbericht Informationen darüber aufnimmt, wie sich seine Neugliederung auf seine Arbeit ausgewirkt hat;

5. *begrüßt* die Initiative, in den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶³ qualitative Bewertungen der Umsetzung der als besonders bedeutsam definierten Empfehlungen aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, das Amt mit der Verfeinerung der in Ziffer 8 des genannten Berichts erwähnten Kriterien zu beauftragen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 48/218 B und 54/244, und im Rahmen des nächsten Jahresberichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen künftigen Jahresberichten bei der Bereitstellung von Informationen über die Umsetzungsquote der besonders bedeutsamen Empfehlungen die bereits umgesetzten Empfehlungen, die Empfehlungen, die gerade umgesetzt werden, und die Empfehlungen, für die kein Umsetzungsprozess im Gang ist, getrennt behandelt und angibt, aus welchen Gründen sie nicht umgesetzt wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf Abschreibungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die in den Ziffern 88 und 89 seines Berichts⁶³ genannte neue Unterhaltszulage für Feldmissionen vollständig und zügig umgesetzt werden, und im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte der entsprechenden Friedenssicherungseinheiten darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste zur weiteren Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über den Stand der in den Ziffern 71 bis 81 beziehungsweise in den Ziffern 52 bis 60 seiner beiden letzten Jahresberichte⁶⁴ genannten Aufsichtstätigkeiten vorlegt;

⁶⁴ A/55/436 und A/56/381.

10. *erinnert* an Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000, worin sie wiederholte, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen.

RESOLUTION 56/247

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/ Ziffer 6)⁶⁵.

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁶ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 55/225 A vom 23. Dezember 2000 und 55/225 B vom 12. April 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁶⁸ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Einrichtung einer Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *zu eigen*;

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auch im Jahr 2000 Gratispersonal eingesetzt wurde, und betont, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 genau einzuhalten sind;

5. *stellt außerdem fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmecharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

6. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien;

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass keine feste Ausstiegsstrategie für den Abschluss der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien besteht;

8. *begrüßt* alle Anstrengungen, die zur Bestimmung einer festen Ausstiegsstrategie für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beitragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu der Ermächtigung einzelstaatlicher Sondergerichte zur Übernahme der Gerichtsverfahren, wie in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ ausgeführt;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 32, 80 und 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

10. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

11. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben der bis zu 90 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/56/495 und Corr.1 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁶⁷ A/56/665 und A/56/717.

⁶⁸ A/56/501.

⁶⁹ A/56/665.